

Bericht zur Veranstaltung

"Den Opfern einen Namen geben"

Gedenken und Datenschutz im Zusammenhang mit der öffentlichen Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken

im Dokumentationszentrum Topographie des Terrors, Berlin

am 29.Juni 2016

Grußwort: Prof. Monika Grütters, MdB, Staatsministerin für Kultur und Medien



Die Veranstaltung hat einen sperrigen Namen, dies jedoch zu Recht. Man müsse bedenken, dass es in den KZs Nummern für Namen gegeben habe. Auch die Zahlen, z.B. 6 Millionen ermordete Juden, sind abstrakt, deshalb seien die Namen wichtig.

Bei der NS-"Euthanasie" komme hinzu, dass diese bis heute mit einer Stigmatisierung verbunden sein kann. Dabei müssen auch die Interessen der Angehörigen gesehen werden. Viele haben Interesse an einer Namensgebung, manche fühlen es noch immer als Diskriminierung.

Die Vernichtung lebensunwerten Lebens wurde verharmlosend "Euthanasie" genannt. Erst im November 2011 gab es den Beschluss des Bundestages zur Errichtung einer Gedenkstätte für diese Opfer. Diese wurde dann im September 2014 eingeweiht, als 4. der Gedenkstätten, nach den Holocaust-Opfern, nach der Gedenkstätte für Sinti und Roma und für die Homosexuellen.

Das Problem, den Wert des einzelnen zu bemessen, sollte nicht verdrängt, sondern auch als Problem gesehen werden. Die Tagung sei daher auf ihre Anregung entstanden, ihr Hinweis sei schnell von der Topographie des Terrors aufgenommen und dann auch umgesetzt worden. Das Ziel der Tagung sei, neue Anregungen für die Arbeit im Bundesarchiv und dann auch für die Gedenkstätten zu erhalten.

Begrüßung, Einführung in das Thema

Prof.Dr. Andreas Nachama, Stiftung Topographie des Terrors

Er weist darauf hin, dass es bezüglich der Namensnennung von Euthanasie-Opfern auch heute noch immer eine große Unsicherheit gäbe. Am Beispiel des Denkmals an der Tiergartenstraße könne man aber sehen, dass dort - auch angesichts der Fülle des Materials - die Beispiele mit Namen versehen sind. Er hofft, dass von dieser Veranstaltung wichtige Impulse für diese Fragestellung ausgehen.



Andreas Nachama



Ehrhart Körting

Allgemeines und postmortales Persönlichkeitsrecht - ein Hinderungsgrund für die Namensnennung von "Euthanasie" - und anderen NS-Opfern?

Dr. Ehrhart Körting, Vizepräsident des Verfassungsgerichts Berlin a.D.

Am Beispiel der Psychiatrie in Wulgarten könne man sehen: bis 1933 ging es gut, in den Jahren 1933-45 wurde es schlecht. Dafür gibt es jetzt Stelen. Auf den Stelen stehen die Namen der Ärzte, die Namen der Opfer sind geschwärzt, nur die Anfangsbuchstaben sind zu sehen. Ansonsten ist alles gut erforscht und vollständig wiedergegeben.

Verantwortlich für die Schwärzung ist das Bundesarchivgesetz. Erst 30 Jahre nach dem Tod darf der Name genannt werden.

Der Schutz von Angehörigen der Opfer erscheine ihm nicht so wichtig. Bei Juden sei das überhaupt nicht der Fall. Seit 2001 sind auf der Webseite des Bundesarchivs auch die Namen jüdischer Opfer zu sehen.

Am 9.Mai 2016 hat sich das Bundesverfassungsgericht zum postmortalen Achtungsanspruch geäußert. Es ging um eine Frage der syrisch-orthodoxen Kirche. Dabei wurde klargestellt, dass ein Mensch nicht nachträglich verächtlich gemacht werden darf.

Für Körting ist das eher ein Hinweis auf einen Anspruch zur Namensnennung. Er sehe dabei auch einen Unterschied zwischen einer Namensnennung und der Krankengeschichte. Die letztere müsse natürlich vertraulich bleiben.

Eine erste Novelle zum Bundesarchivgesetz habe es im Mai 2016 gegeben. Er halte aber weitere Änderungen im Bundesarchivgesetz für dringend erforderlich.

Das Bundesarchiv und das Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Dr. Michael Hollmann, Bundesarchiv

Die Aufgabe des Bundesarchivs ist, das Archivgut des Bundes zu lagern und zugänglich zu machen. Allein von den letzten 100-150 Jahren gibt es ca. 330 km Akten.

Der Umgang mit Archiv-Inhalten ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Z.B. ist der Umgang mit der Genealogie in den USA deutlich anders als in Deutschland; dort ist es sehr wichtig zu wissen, wo die Vorfahren herkamen. - In Russland musste vor kurzem der Präsident des russischen Archivs zurücktreten, weil er eine Geschichte auf der Grundlage des Archivs geschrieben hatte.

Insgesamt betrifft eine Geheimhaltung bzw. der Schutz von Personendaten 30 Jahre, in besonderen Fällen auch 60 Jahre. Dabei sind es nicht die Archive, die die Regeln machen, sondern die Gesellschaft bzw. die Politik.

Es sei zu betonen, dass es der Sinn von Archiven ist, die Unterlagen zugänglich zu machen, und nicht, dass diese in den Archiven verschwinden. In den Fällen der "Euthanasie" gab es immer wieder auch Widerstand von Angehörigen, so dass letztlich mit Daten sehr restriktiv umgegangen wurde.- Trotzdem gäbe es auch mehr Öffnung der Archive. Er selber würde es begrüßen, wenn der gesellschaftliche Konsens zur Öffnung weiterginge. Wichtig dabei wäre aber jeweils ein verantwortlicher Umgang damit.



Michael Hollmann



Robert Parzer

Praktiken des Datenschutzes in deutschen und polnischen Archiven

Robert Parzer, gedenkort-t4.eu

R. Parzer ist Historiker und Kolumnist; seit 2015 Doktorand an der Uni Gießen. - Der Datenschutz wird insgesamt (auch in Deutschland) sehr unterschiedlich gehandhabt. Als es z.B. vor einigen Jahren um die Tode von fünf Prostituierten ging, wurden die Namen in der Presse vollständig genannt. - Auf der Webseite von Hadamar werden die Namen der jüdischen Patienten genannt, die deutschen Opfer jedoch nicht. - Eine sehr extreme Erfahrung machte Parzer in Schleswig-Holstein. Er erhielt dort keinen Zugang zu den Akten mit der Begründung, die Angehörigen könnten sich schämen. - Aber auch die Landesarchive

in einem einzigen Bundesland haben sehr unterschiedliche Praktiken, wie man in NRW sehen könne. Das Archiv in Duisburg verhielt sich ganz restriktiv; das Archiv in Münster war dagegen sehr offen. - Eine sehr positive Erfahrung machte Parzer in Niedersachsen mit der Staatsanwaltschaft Hildesheim, als es um die Untersuchung zum Sonderkommando Lange ging. Die Staatsanwaltschaft ging sehr offen mit den Unterlagen um und schickte ihm sogar die Originalunterlagen gleich zu. Es wäre wohl schwieriger gewesen, wenn die Akten in einem Archiv gewesen wären.

Ein anderer Fall aus dem Jahre 2002: Da wurden Akten aus dem Bundesarchiv ausgeliehen. Die enthaltenen Namen wurden auf dem Wittenbergplatz vorgelesen; die Akten wurden dann nicht zurückgegeben. Es war ein klarer Rechtsbruch, der aber auch wichtig war.

Dann zu Polen: In den Staatsarchiven herrscht insgesamt ein sehr offener Umgang mit Namen (z.B. in Meseritz Obrawalde); allerdings betrifft das nicht die Krankengeschichten.

Insgesamt lässt sich sagen, dass in Deutschland bezüglich der Akten eine recht absurde Ist-Situation besteht, da die Praktiken jeweils sehr unterschiedlich sind.

Datenschutz im Gesundheitswesen - und seine Bedeutung für NS-Opfer

Prof. Dr. Thomas Beddies, Institut für Geschichte der Medien und Ethik in der Medizin, Charité Universitätsmedizin Berlin

Die Vernichtung von Akten, auch von Patientenakten, erfolgt nach 20 Jahren - oder es erfolgt eine Übergabe an Archive. In der Praxis verbleiben trotzdem viele Akten in den Krankenhäusern. Oft werden sie einfach nur vergessen.

Für Medizinhistoriker ist der Zugang zu den Akten im allgemeinen gut. - Ein anderer Fall sei aber dagegen Ernst Klee. Er wollte Zugang zu den Akten in Görden, was nicht möglich war. Es ging um Forschungen zur Hempelschen. Erst wesentlich später erhielt er einen freien Zugang. - Eine paradoxe Situation bestehe in München. In dem Buch zur Namensnennung werden Namen genannt, ohne dass teilweise die Identität klar sei.



Thomas Beddies



Diethelm Gerhold

Das Bundesdatenschutzgesetz

Ministerialdirektor Diethelm Gerhold, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Es gäbe einen Grundkonflikt zwischen Datenschutz und Öffentlichkeit. Insgesamt müsse man differenzieren. - Bei den Opferbüchern habe er keine Bedenken. Das gelte auch für Angehörige. Allein das "Sohn sein" reiche für eine Verheimlichung nicht aus. - Ebenfalls bei den Suchmaschinen sehe er kein Problem, das wäre eher unproblematisch. Schwieriger sei die Frage bei online-Veröffentlichungen. Hier sollte es gewisse Vorsichtsmaßnahmen geben, auch gegen Suchmaschinen, und es sollte einen Kopierschutz geben.

Beim postmortalen Persönlichkeitsrecht gäbe es keine klaren Regelungen oder Fristen. Insgesamt nimmt es mit der Zeit ab. Letztlich hänge es dann jeweils vom Einzelfall ab. Demgegenüber gäbe es ein Recht der Angehörigen auf gute Erinnerung.

Für Krankenakten gilt, dass sie geschützt sind. In Hinblick auf die NS-Zeit sei das ein Problem. Sicherlich gab es hier kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Der Umgang damit sei nicht einfach. Für Forschungszwecke könnten sie jedoch genutzt werden. - Ein "no go" aus Sicht des Datenschutzes ist die Veröffentlichung von Krankenakten. Aber auch das gelte nicht generell.

Prof. Dr. Andreas Nachama, Stiftung Topographie des Terrors

Er nennt das Beispiel einer Initiative in Weißensee vor zehn Jahren. Dabei gab es neue Gräber für jüdische Selbstmordopfer. Einige der jüdischen Angehörigen wollten die Angaben zum Suizid nicht auf dem Grabstein. - Man kann daran sehen, wie unterschiedlich der Umgang mit Namen oder weiteren Angaben ist.

Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte

Dr. Ehrhart Körting

Auf dieser Tagung sei eine gewisse Zielrichtung zu erkennen, und diese sei anders als noch vor zwei Jahren. Deutlich erkennbar sei die neue Tendenz für mehr Offenheit. Insgesamt zeichne sich als Ergebnis ab, dass eine Veröffentlichung von Namen durchaus sinnvoll und auch rechtlich zulässig sei.

- Pause -

Ethische Fragen und persönliche Betroffenheit

Leitung: Uwe Neumärker, Stiftung für die ermordeten Juden Europas



Uwe Neumärker



Michael von Cranach

Die öffentliche Nennung der Namen der "Euthanasie"-Opfer - ethische Perspektiven

Michael von Cranach, München

In München gab es vor fünf Jahren die Frage der Namensnennung bei "Euthanasie"-Opfern - auch in Hinblick auf ein Opferbuch. Dazu gab es ein neues Gutachten, dessen Ergebnis schwierig und auch nicht eindeutig war. Insgesamt wurde dabei eher für eine Namensnennung plädiert.

Vier Punkte sprechen für eine Namensnennung:

1. Viele Akten befinden sich nicht in Archiven, sondern in Krankenhäusern. Dabei sei dann jeweils der mutmaßliche Wille des Verstorbenen wichtig, nicht der der Angehörigen. Im Grunde gehe es um eine Fortsetzung des Patientenwillens. Seit den 1990er Jahren spiele dabei der mutmaßliche Wille eine besondere Rolle - in den Krankenhäusern sei es heute auch oft schon Praxis.
2. Zur Frage schutzwürdiger Belange Dritter: Bei medizinischen Befunden ist es oft so, dass diese nicht genetischer Art sind. - Sozialpsychologisch ist wichtig festzustellen, dass Angehörige oft das Gefühl haben, sich stigmatisiert zu fühlen. Auf die damit verbundenen Ängste sollte man jedoch nicht zu stark eingehen. Nach Gesprächen mit Angehörigen werden diese oft abgebaut.
3. In unserer Gedenkkultur spielen Namen eine große Rolle. Der Verzicht auf eine Namensnennung würde nun wieder die psychisch Kranken ausschließen.
4. Bei den Krankengeschichten gibt es auch viele Dokumente der Opfer wie Briefe usw. Auch dies sollte man zugänglich machen, d.h. auch dadurch die Lebensgeschichte nacherzählen. Das einzig wichtige Kriterium wäre dabei der mutmaßliche Wille des Opfers.

Zwangssterilisierte und "Euthanasie"-Geschädigte und ihre (Nicht-)Würdigung als Opfer und Verfolgte

Margret Hamm, Arbeitsgemeinschaft Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten BEZ, Berlin

Frau Hamm sollte ein Bundesverdienstkreuz erhalten. Sie habe es abgelehnt, weil es auch viele NS-Täter bekommen hätten. - "Euthanasie" und Zwangssterilisation gehören zusammen. Die Zwangssterilisierten seien insgesamt eine vergessene Gruppe. Schon 1947 im Entwurf für ein Gesetz über NS-Opfer wurden sie vergessen. 1961 gab es erstmals die Frage der Entschädigungen. Das wurde damals abgelehnt. Andererseits waren zu der Zeit auch mehrere NS-Täter wie Villinger, Nachtsheim und Ehrhardt wieder als neue Gutachter tätig. 1987 gab es dann erstmals minimale Entschädigungen. Bis heute sei der Bundestag nicht bereit, die Stigmatisierung aufzuheben. - Die Opfer fühlen sich noch immer diskriminiert und lehnen selbst eine Namensnennung ab. Man sollte den Wunsch der Betroffenen einfach akzeptieren.



Margret Hamm



Georg Lilienthal

Der Umgang mit Daten von Opfern in NS-"Euthanasie"-Gedenkstätten

Dr.phil. et med.habil. Georg Lilienthal, Leiter der Gedenkstätte Hadamar i.R.

Informationen zur Frage der Namensnennung habe er von 5 der 6 Gedenkstätten erhalten; aus Bernburg habe es keine Rückmeldung gegeben. - Alle diese Gedenkstätten haben Datenbanken. Diese sind den Mitarbeitern zugänglich und werden auch insbesondere für schriftliche Arbeiten genutzt.

Grafeneck: Angabe von Vor- und Nachnamen

Brandenburg und Pirna/ Sonnenstein: Angabe von Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum

Hadamar: Tendenz, Opfernamen mehr zu nennen. Hier werden auch die Namen der Kinder genannt.

Zur Münchener Konferenz zur Namensnennung:

Dort haben die Archivare ausgedrückt, dass eine Namensnennung nicht zulässig sei. Im Gegensatz dazu wollen aber viele Angehörige ausdrücklich eine Namensnennung, also im

Gegensatz zu den Archivaren. In Grafeneck werden daher Tausende von Namen genannt, nur in drei Fällen gab es Einspruch von Angehörigen, die um Anonymisierungen baten. Auch das sei in Ordnung, ähnlich wie es Frau Hamm bei den Zwangssterilisierten ausgeführt hat.

Nennung von Menschen aus verschiedenen Opfergruppen in Ausstellungen und Gedenkbüchern von KZ-Gedenkstätten

Dr. Gabriele Hemmermann, KZ- Gedenkstätte Dachau

Nur bei "Euthanasie"-Opfern werden keine Namen genannt. Bei fast allen anderen Opfergruppen sei es selbstverständlich. Auch hätte man neue positive Erfahrungen mit digitalen Gedenkbüchern gemacht; daraus würden ständig neue Erkenntnisse entstehen. Bis in die 70iger Jahre war die Situation schwierig. Immer noch gab es die Stigmatisierung der Opfer, diese seien asozial, kriminell usw. Die KZ-Nummer werde in Dachau bewusst ausgelassen. In Fällen von Rassenschande, Zwangsprostitution oder bei sogenannten Asozialen werden Namen rückwirkend geschwärzt, da es hier noch zu großer Stigmatisierung kommen kann. In Einzelfällen werden auch Täternamen geschwärzt.



Gabriele Hemmermann



Uwe Neumärker

Andreas Nachama

Abschlussdiskussion und Zusammenfassung

Leitung: Prof. Dr. Andreas Nachama und Uwe Neumärker

Die Tagung habe gezeigt, dass es jetzt Fortschritte in der Frage der Namensnennung gäbe. Er weist insbesondere auf den Beitrag von Margret Hamm hin, dass es jedoch keine generelle Vollmacht für alle bedeute. - Bei den Krankenakten sei dies nach wie anders. Diese unterliegen weiterhin der ärztlichen Schweigepflicht.

Nachama führt aus, dass man seit den 80iger Jahren an der Thematik dran sei, in der Topographie konkret seit 1986. Damals sei man noch sehr unprofessionell gewesen, aber man habe gewissermaßen den Weg bereitet. - Heute, wo es keinen systematischen Widerspruch gäbe, könnten die Namen schon genannt werden, allerdings sollte auch immer der Einzelfall geprüft werden. Das gelte nicht nur für Gedenkbücher, sondern auch darüber hinaus. Wie erwähnt, habe es in Hadamar bei ca. 15.000 Fällen nur 3 Einsprüche gegeben.

Diskussion/ Aussprache:

Frau Falkenstein: Eine Erbkrankheit sollte nicht unterschlagen werden. In ihrer eigenen Familie wurde alles verdrängt. Zum Beispiel im Fall ihrer Tante Anna. Sie selber hätte nichts erfahren, wenn der Name nicht online gewesen wäre, was damals noch illegal war. - Auch hatte es in ihrer Familie dazu noch einen weiteren Fall von Zwangssterilisation gegeben.

Weiterhin wurde von mehreren Personen die Bedeutung der Namensnennung ausgedrückt, auch angesichts der großen Anzahl von Gedenkstätten. - Außerdem wurde auf die Schreiber der Krankenakten hingewiesen; diese würden oft nichts Objektives wiedergeben; sie seien oft sehr subjektiv. - Bei der Ausstellung "totgeschwiegen" hätte man Auskünfte an Angehörige gegeben, was einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht bedeute. Aber man habe sich dafür entschieden.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass heute auch beim Eintritt in den Schuldienst nach Erbkrankheiten gefragt wird. Gibt es dadurch Nachteile?

Nachama sieht Defizite bei Politik und Gesellschaft. Ohne die Gedenkstätten hätte sich in dieser Fragestellung nicht viel getan. - Er weist auf Götz Aly hin. Dieser hatte in einem Vortrag in der Topographie erwähnt, dass, je häufiger die Kranken Besuche erhalten hätten, das Risiko einer Tötung geringer war. Die Tötungen hingen auch von der Zahl der Besuche ab.

Weitere Beiträge: Es sei die Frage, ob es ein gesellschaftliches Interesse zur Überwindung von Stigmatisierung gäbe. - Jemand gab den Hinweis, dass bei den Berliner Info-Ständen weder die Gedenkstätten noch die "Euthanasie" bekannt seien. Das gelte selbst für Stadtrundfahrten. - Es gab Kritik, dass kein Angehöriger einen Vertrag gehalten habe.

Im Anschluss an die Tagung wurde ein Förderkreis des "Gedenk- und Informationsortes Tiergartenstraße 4 für die Opfer der NS-'Euthanasie'- Morde" gegründet.

Udo Dittmann (Nov. 2016)

Text und Fotos:

© Udo Dittmann